

an

DEN EINWOHNERRAT EMMEN

23/15 Bericht und Antrag des Büros des Einwohnerrates betreffend Teilrevision der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen

Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Die Mitglieder des Einwohnerrates Emmen wurden nach der Gesamterneuerungswahl vom Regierungsstatthalter vereidigt; ebenso neu gewählte Mitglieder des Gemeinderates sowie der Gemeindeschreiber nach einer Neuanstellung. Im Zusammenhang mit der Abschaffung der Regierungsstatthalter hat der kantonale Gesetzgeber auch die Vorschriften über die Vereidigung von Gemeindebehörden im Gemeindegesetz neu geregelt (Änderung vom 17. Juni 2013, in Kraft seit 1. Juli 2014). Die entsprechende Bestimmung lautet wie folgt:

§ 35/neu kantonales Gemeindegesetz

Eid und Gelübde

- ¹ Jedes Mitglied des Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, der Rechnungskommission sowie der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin legen den Eid oder das Gelübde ab.
- ² Die Mitglieder des Gemeinderates leisten den Eid oder das Gelübde vor einem Vertreter oder einer Vertreterin der kantonalen Aufsichtsbehörde. Bei Gemeinden mit Gemeindeparlament leisten sie den Eid oder das Gelübde vor dem Gemeindeparlament.
- ³ Die Gemeinden können das Nähere zur Vereidigung ihrer Behörden und Kommissionsmitglieder regeln. Sie können insbesondere die Vereidigung der Mitglieder der Controlling-Kommission und der Schulpflege vorsehen.
- ⁴ Wer den Eid oder das Gelübde nicht leistet, verzichtet auf das Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 11 Absätze 1, 2 und 4 des Kantonsratsgesetzes vom 28. Juni 1976 sinngemäss.

Daher ist eine Anpassung der Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen notwendig, obwohl die Geschäftsordnung im Jahr 2012 einer generellen Überprüfung unterzogen worden ist und diverse Artikel angepasst wurden.

2. Vereidigung der kommunalen Behörden

Vorgeschrieben ist die Vereidigung der Mitglieder eines Gemeindeparlaments, des Gemeinderates, der Rechnungskommission sowie des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin. Dabei leisten die Mitglieder des Gemeinderates von Parlamentsgemeinden den Eid oder das Gelübde vor dem Gemeindeparlament.

Das Nähere zur Vereidigung ihrer Behörden können die Gemeinden regeln. Da die Vereidigung der Mitglieder des Gemeinderates durch das Gemeindeparlament kantonal festgelegt ist, bleibt in der Gemeinde Emmen zu regeln, wie die Vereidigung der Mitglieder des Einwohnerrates vonstattengehen soll und wer den Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin vereidigt; dabei darf im letzteren Fall gemäss Ausführungen in der Botschaft keine kantonale Stelle als Vereidigungsinstanz bestimmt werden. Die Gemeinden können die Vereidigung zusätzlicher Behörden oder Kommissionsmitglieder vorsehen.

Der Kanton Luzern sieht eine Vereidigung lediglich noch bei den Mitgliedern des Kantonsrates, des Regierungsrates und der Gerichte vor (§ 32 der Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007). Für seine Angestellten verzichtet der Kanton Luzern auf eine Vereidigung. Für die Gemeinde Emmen wird deshalb vorgeschlagen, nur diejenigen Personen zu vereidigen, bei denen dies vom übergeordneten Recht vorgeschrieben ist. Verzichtet wird zum Beispiel auf die Vereidigung der Mitglieder der Bürgerrechtskommission oder der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Da lediglich die vom kantonalen Recht vorgeschriebenen Personen vereidigt werden, kann in Zukunft auf eine Regelung in der Gemeindeordnung verzichtet werden bzw. ist die entsprechende Regelung in Art. 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung von Emmen zur Vereidigung der Mitglieder des Einwohnerrates durch den Regierungsstatthalter bei Gelegenheit zu entfernen. Die Wirkung entfällt bzw. wird durch übergeordnetes Recht ersetzt.

3. Vereidigung der Mitglieder des Einwohnerrates

Gemäss § 35 Abs. 4 des Gemeindegesetzes gelten für die Vereidigung auf Gemeindestufe die Bestimmungen des § 11 Abs. 1, 2 und 4 des Kantonsratsgesetzes. Damit ist - nach Auskunft des Rechtsdienstes des kantonalen Justiz- und Sicherheitsdepartements - auch gesagt, dass die Vereidigung des Einwohnerrates Emmen analog derjenigen des Kantonsrates zu erfolgen hat. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident vereidigt die Ratspräsidentin oder den Ratspräsidenten. Diese/dieser übernimmt nach ihrer/seiner Vereidigung den Vorsitz und vereidigt die Mitglieder des Einwohnerrates (Alterspräsidentin/Alterspräsident eingeschlossen). Beim Alterspräsidium handelt es sich um das an Lebensjahren älteste Mitglied und nicht um das amtsälteste.

Da gemäss Gemeindegesetz die Regelung im Kantonsratsgesetz sinngemäss gilt, muss zur Vereidigung der Mitglieder des Einwohnerrates in der Geschäftsordnung nichts Zusätzliches im bestehenden Art. 2 geregelt werden; es genügt ein Verweis auf das kantonale Recht. Analog ist auch die Stadt Luzern vorgegangen. Sowohl die Möglichkeiten bei einer Vereidigung (Eid oder Gelübde), das Vorgehen bei der Vereidigung als auch die Eides- und Gelübdeformel sind damit vorgegeben; ebenso die Folge des Nichtleistens des Eides oder des Gelübdes (Verzicht auf Amt).

4. Vereidigung der Mitglieder des Gemeinderates

Das Gemeindegesetz schreibt vor, dass die Mitglieder des Gemeinderates - als Exekutivmitglieder einer Parlamentsgemeinde - den Eid oder das Gelübde vor dem Einwohnerrat zu leisten haben. Auf eine ausdrückliche Regelung, dass die Vereidigung nach der Wahl noch in der alten Legislatur zu erfolgen hat, weil die neu gewählten Mitglieder sonst am 1. September ihr Amt nicht antreten könnten, soll, weil durch die Sache gegeben, verzichtet werden. Es ist lediglich darauf hinzuweisen, dass nur neu in den Rat eintretende Mitglieder vereidigt werden. Dies wurde auch bisher vom Regierungsstatthalter so gehandhabt, dass nur neu eintretende Mitglieder des Gemeinderates vereidigt wurden.

5. Vereidigung des Gemeindeschreibers oder der Gemeindeschreiberin

Hier ist zu regeln, wer die Vereidigung beim Amtsantritt vornimmt. Da der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin auch für das Parlament tätig ist, soll die Vereidigung ebenfalls durch den Einwohnerrat vorgenommen werden, obwohl der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin vom Gemeinderat ausgewählt wird und für den Abschluss des Arbeitsvertrages zuständig ist. Mit der Vereidigung durch den Einwohnerrat kann eine Bekräftigung der Auswahl der Person für dieses Amt im Hinblick auf die zukünftige Zusammenarbeit durch diesen formellen Akt erreicht werden.

6. Der anzupassende Art. 2 Vereidigung

Die Geschäftsordnung des Einwohnerrates ist entsprechend wie folgt anzupassen:

Geschäftsordnung heute	Geschäftsordnung neu
Art. 2	Art. 2
Vereidigung	Vereidigung
 ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates werden an der konstituierenden Sitzung von der Regierungsstatthalterin oder vom Regierungsstatthalter vereidigt. ² Spätere Vereidigungen nimmt die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vor versammeltem Rat vor. ³ Anstelle des Amtseids kann das Amtsgelübde abgelegt werden. 	 ¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates werden in der konstituierenden Sitzung vor Beginn der Verhandlungen vereidigt. Für die Vereidigung gelten sinngemäss die Vorschriften des kantonalen Rechts. ² Die Präsidentin oder der Präsident des Einwohnerrates vereidigt vor versammeltem Rat später in den Rat eintretende Mitglieder sowie neu gewählte Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber

7. Antrag

Gestützt auf den vorliegenden Bericht unterbreitet das Büro des Einwohnerrates dem Einwohnerrat folgenden Antrag:

1. Genehmigung der teilrevidierten Geschäftsordnung des Einwohnerrates Emmen gemäss Vorschlag.

Emmenbrücke, 29. September 2015

Für das Büro des Einwohnerrates:

Tobias Käch Ratspräsident Patrick Vogel Gemeindeschreiber